

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 3

Rubrik: Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nützen, denn ihr Gebrechen läßt sich eben nicht aus der Welt schaffen. Es entgeht ihnen damit eine wichtige Waffe im Kampf ums Dasein. Viele Meister bekümmern sich überhaupt sehr wenig um das geistige Leben ihrer Lehrlinge, sie sind zufrieden, wenn dieselben brav schaffen. Alle diese Mängel weisen darauf hin, daß eine Aenderung im Lehrlingswesen der Taubstummen eintreten muß. Der immer schärfer werdende Konkurrenzkampf erfordert eine gründlichere, allseitigere Berufsausbildung. Eine solche wird wohl nur mit Lehrwerkstätten zu erreichen sein, wie sie für die Schweiz Fritsch und Sutermeister vorgeschlagen haben.

(Schluß folgt.)

Basel. Eine große Ehrung ist unserem Vizepräsidenten widerfahren: Herr Professor Dr. Siebenmann in Basel ist in der letzten Sitzung von der Berliner Laryngologischen Gesellschaft zu ihrem Ehrenmitglied ernannt worden. (Laryngologie-Neckkopfkunde).

Büchertisch

Das Bundesgesetz über Krankenversicherung und seine Vorteile für die Frauen. Kleiner Wegweiser, herausgegeben vom Bundes Schweizerischer Frauenvereine. Preis 25 Cts.; in Partien billiger. Zu haben in allen Buchhandlungen.

Am 1. Januar dieses Jahres erfolgte das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Broschüre, die wir heute empfehlen, hat zum Zweck, den Frauen die Vorteile des Gesetzes darzutun, damit sie sich diese Vorteile baldmöglichst zu Nutzen machen. In einfacher, leichtverständlicher Sprache setzt die Broschüre den Zweck des Gesetzes auseinander und erläutert es in seinen Hauptzügen. Je größer die Zahl der Versicherten sein wird, umso günstiger werden sich die Bedingungen der Klassen gestalten, sei es, daß sie ihren Mitgliedern größere Vorteile zugestehen, sei es, daß sie die Einzahlungen niedriger zu halten vermögen.

Briefkasten

Frau Sp.-St. in N. Ihre Zeilen haben uns sehr gefreut. Sie können gewiß von Ihrem 80-jährigen Leben sagen: Wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen. Auch für Sie heißt es: „Es ist noch eine Ruh' vorhanden.“

Schw. M. in S. Besten Dank für die so schön geordnete und große Sendung! Freundliche Grüße!

E. Z. in N. Ihr langer Brief hat uns interessiert. Wir begreifen Ihr Heimweh nach der guten, frommen

Mutter. Sie scheinen recht reiselustig zu sein. Gruß!

L. St. in St. M. U. Gr. wohnt „Hälteli“ St. Veatenberg. Danke für's lustige Bubleinbild!

M. Sch. in M. (Preußen) Wir bitten um Einfindung von 1 Mk. in reichsdeutschen Briefmarken für die übersandte Einbanddecke. Beste Grüße.

S. M. in Z. Auch uns freute es, Ihre Bekanntschaft zu machen. — Wir danken für alles.

D. N. in L. Das Fünferlei mit bestem Dank erhalten. Das alte Buch ist eine sehr willkommene Bereicherung für unsere Vereinsbibliothek. Haben Sie noch mehr dergleichen? Danke auch für Ihre freundlichen Worte!

F. S. in B. Wenn ich wieder nach B. gehe, will ich nicht unterlassen, mir alles bei Ihnen anzusehen. Gruß.

E. A. in C. Auch wir sehnen uns nach dem Frühling. Aber so sonnigklare Wintertage mit glitzerndem Schnee und Eis überall, wie wir sie gehabt haben, sind doch auch wunderschön.

R. G. in B. Wir meinen, es sei doch besser, der Verleumdung Einhalt zu tun, ihr auf den Leib zu rücken, anstatt sie ungestört weiter wuchern zu lassen. Auch scheint es uns pädagogisch und moralisch richtiger zu sein, den Verleumder zu entlarven.

E. W. in L. Möchten Sie nicht ins Hirzelheim? Dort würden Sie sich viel weniger einsam fühlen. Danke für die Sendung. Aber bitte nicht soviel Papier an den Marken lassen. (Nicht zuviel Papierrand).

A. A. in M. Ich glaube, es würde mehr wirken, wenn Sie die Hilfe des Herrn Pfr. M. herbeiziehen würden. Allein richtet man weniger aus.

Anzeigen

Wer weiß

wo sich der taubstumme Schreiner **Sungo Kahl** aus Deutschland jetzt befindet? Seine Gemeinde sucht ihn. — Um sofortige Mitteilung bittet
E. S.

:: Die Nachnahme kommt ::

etwa am 15. Februar. Wer keine Nachnahme wünscht, der wolle uns das bis zum 10. Februar mitteilen.

Wer den Briefträger nicht selbst empfangen kann, der wolle das Geld durch jemand anders für den Briefträger bereit halten (Fr. 3.15) ganzjährlich (Fr. 1.65) halbjährlich mit Spesen.

Wer das Blatt bis jetzt gratis bekommen hat, aber nun im Stande ist, es selbst zu bezahlen, der wolle so ehrlich sein und es uns melden.

Wir bitten um freundliche Einlösung der Nachnahmen!